

Der älteste Amtsrichter führt den Titel „Oberamtsrichter“; er besorgt unter Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts die bei dem Amtsgericht vorkommenden Justizverwaltungsgeheäfte.

## I. Zuständigkeit des Amtsgerichts.

- A. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, darunter namentlich das Vormundschafts-  
wesen, das Hinterlegungs- und die Führung des Handels-, Genossenschafts-,  
Zeichen-, Muster-, Schiffs- und Börsenregisters.
- B. Die Leitung der Konkurse.
- C. Folgende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:
1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld  
oder Geldeswerth den Betrag von 300 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme  
jedoch der ohne Rücksicht auf den Werth vor das Landgericht gehörigen  
Streitigkeiten;
  2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
    - a. Streitigkeiten zwischen Vermietnern und Mietnern von Wohnungs- und  
anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben,  
sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Mieträume ein-  
gebrachten Sachen.
    - b. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, zwischen Arbeit-  
gebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses,  
sowie die im § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, in-  
sofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrver-  
hältnisses entstehen;
    - c. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen,  
Klöbern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche  
über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtselder, Beförderung der Reisenden  
und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie  
Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß  
der Reize entstanden sind;
    - d. Streitigkeiten zwischen Viehmängel;
    - e. Streitigkeiten wegen Wildschadens;
    - f. Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
    - g. das Mahnverfahren;
    - h. das Aufgebotsverfahren;
    - i. die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und Seeschiffe;
  2. Sühneversuche in Ehesachen.
- D. Die Sühneversuche wegen Beleidigungen im Gebiete der Stadt und  
der Vorstädte.
- E. In Strafsachen das gerichtliche Ermittlungsverfahren vor Erhebung der  
öffentlichen Klage.

## II. Schöffengericht.

A. Das Schöffengericht besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei  
Schöffen. Für jedes Geschäftsjahr werden aus einer Urliste 36 Schöffen durch einen  
Ausschuß gewählt, welcher aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem vom Senat  
bestellten Staatsverwaltungsbeamten und 7 vom Bürgerausschuß gewählten Ver-  
trauensmännern besteht. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann  
nur von einem Deutschen versehen werden.

- B. Die Berufung zum Schöffenamte dürfen ablehnen:
1. Mitglieder des Reichstages oder der Bürgerschaft;
  2. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Geschworenen  
oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen  
erfüllt haben;
  3. Ärzte;
  4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;